

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Befristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuljahr 2013/2014 und Qualifizierungen von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind ein unabdingbares, wirksames und positives Instrument, um Unterrichtsausfall, der zum Beispiel durch Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub und andere gesetzlich und tariflich bedingte Abwesenheiten entstehen würde, zu minimieren.

Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Vertretungsfall werden im Landeshaushalt planmäßig im Kapitel 0750 der Maßnahmegruppe 04 Mittel für Vertretungs- und Aushilfskräfte bereitgestellt.

Mit dem Ende des Lehrpersonalkonzeptes in Mecklenburg-Vorpommern und der Tatsache, dass unbefristet beschäftigte Lehrkräfte ein Vertragsstundenmaß gemäß ihren persönlichen Wünschen haben, ergeben sich nur noch geringe Spielräume für die befristete stundenweise Erhöhung der Beschäftigungsumfänge der unbefristet tätigen Lehrkräfte. Um die Unterrichtsabsicherung auf hohem Niveau zu gewährleisten, ist eine höhere Anzahl befristet beschäftigter Vertretungs- und Aushilfskräfte erforderlich.

1. Wie viele Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern waren im Schuljahr 2013/2014 befristet angestellt?
 - a) Wie hoch war bzw. ist jeweils der Anteil der befristeten Beschäftigten an den Lehrkräften an öffentlichen Schulen in Prozent (bitte nach Schulart differenzieren und den Anteil der befristet Beschäftigten an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der jeweiligen Schulart angeben)?
 - b) Wie viele der befristet beschäftigten Lehrkräfte hatten im Schuljahr 2013/2014 mehrere befristete Arbeitsverträge?
 - c) Wie viele der befristet beschäftigten Lehrkräfte hatten bereits mehr als drei befristete Arbeitsverträge als Lehrkraft?

Zu 1 und a)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der im Schuljahr 2013/2014 befristet beschäftigten Lehrkräfte nach Schularten und ihr jeweiliger prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der beschäftigten Lehrkräfte nach Schularten ausgewiesen.

	Grund- schule	Gesamt- schule	Gymnasium	Regionale Schule	Förder- schule	berufliche Schulen	Gesamt
Lehrkräfte absolut	178	58	138	179	128	51	732
Anteil in Prozent	8,0	4,2	7,0	5,6	10,0	4,0	6,5

Dabei ist anzumerken, dass von den 732 im Schuljahr befristet beschäftigten Lehrkräften 221 einen Beschäftigungsumfang von weniger als acht Lehrerwochenstunden und 123 zwischen acht und 14 Lehrerwochenstunden hatten. Des Weiteren waren 125 befristet beschäftigte Lehrkräfte 60 Jahre und älter, zumindest der letztgenannte Personenkreis wird vielfach eine unbefristete Beschäftigung nicht anstreben.

Zu b)

Von den 732 im Schuljahr 2013/2014 befristet beschäftigten Lehrkräften hatten 252 Lehrkräfte im Schuljahr 2013/2014 mehrere befristete Arbeitsverträge.

Zu c)

Von den 732 im Schuljahr 2013/2014 befristet beschäftigten Lehrkräften hatten 43 Lehrkräfte im Schuljahr 2013/2014 mehr als drei befristete Arbeitsverträge.

2. Wie viele dieser befristet beschäftigten Lehrkräfte waren Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (bitte nach Schulart differenziert in absoluten Zahlen und Prozentanteil an Lehrkräften)?

	Grund- schule	Gesamt- schule	Gym- nasium	Regionale Schule	Förder- schule	berufliche Schulen	Gesamt
Seiteneinsteiger/ Seiteneinsteige- rinnen absolut*	56	14	48	55	39	26	238
Anteil in Prozent	2,5	1,0	2,4	1,7	3,0	2,1	2,1

* gemäß Erlass „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 11. Oktober 2002.

3. Wie viele der befristet beschäftigten Lehrkräfte wurden mindestens für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres 2013/2014 durchgehend befristet beschäftigt?

Von den 732 im Schuljahr 2013/2014 befristet beschäftigten Lehrkräften wurden 319 Lehrkräfte mindestens für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag durchgehend befristet beschäftigt.

4. Für viele Lehrkräfte endete der befristete Arbeitsvertrag mit Beginn der Sommerferien 2014?
- Wie viele befristet beschäftigte Lehrkräfte, für die der befristete Arbeitsvertrag mit Beginn der Sommerferien 2014 endete, werden voraussichtlich zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 wieder befristet eingestellt?
 - Wie viele Lehrkräfte werden insgesamt voraussichtlich zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 befristet eingestellt?
 - Wie viele befristet beschäftigte Lehrkräfte wurden seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis überführt?

Für 468 befristet beschäftigte Lehrkräfte endete der befristete Arbeitsvertrag mit Beginn der Sommerferien 2014.

Die Weiterbeschäftigung während der Sommerferien ist möglich und wird praktiziert. Wenn ein Vertretungsgrund über die Sommerferien hinaus fortbesteht und dies bei Vertragsabschluss erkennbar war beziehungsweise vor Beginn der Sommerferien erkennbar wurde, konnte der Vertrag entsprechend unter Einbeziehung der Sommerferien terminiert beziehungsweise verlängert werden.

Endete der konkrete Befristungsgrund mit Beginn der unterrichtsfreien Zeit oder ist eine Weiterbeschäftigung erst ab dem neuen Schuljahr mit neuem Befristungsgrund möglich, erfolgt keine Weiterbeschäftigung befristet angestellter Lehrkräfte in den Sommerferien.

Nach § 30 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder sind befristete Arbeitsverträge auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen mit oder ohne Sachgrund zulässig. Die einem befristeten Arbeitsvertrag zugrundeliegenden Sachgründe sind gesetzlich nicht abschließend normiert. Ein sachlicher Grund liegt nach § 14 Absatz 1 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes beispielsweise insbesondere dann vor, wenn der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht, der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird oder die Befristung aus Gründen erfolgt, die in der Person des Arbeitnehmers liegen.

Zu a) und b)

Genaue Bedarfe für neue befristete Arbeitsverträge ergeben sich erst mit Beginn der Unterrichtszeit des Schuljahres 2014/2015.

Zu c)

Von den 732 im Schuljahr 2013/2014 befristet beschäftigten Lehrkräften wurden 52 Lehrkräfte im Schuljahr 2013/2014 zum Schuljahr 2014/2015 in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis überführt.

5. Wie viele der befristet beschäftigten Lehrkräfte nahmen im Schuljahr 2013/2014 an Fort- und Weiterbildungen teil?

An den Fortbildungen nehmen Lehrkräfte unabhängig von ihrem Vertragsstatus teil. Eine Differenzierung wird dementsprechend nicht vorgenommen.

Lediglich für die Teilnahme an längerfristigen Weiterbildungen wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorausgesetzt. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

6. Wie viele befristet beschäftigte Lehrkräfte nahmen jeweils in den Schuljahren 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014 gemäß Erlass „Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteiger) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ an den vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen teil, die die Voraussetzung für eine unbefristete Einstellung darstellen?
- a) Wie hoch war in diesen Jahren jeweils die Anzahl der vorhandenen Fortbildungsplätze und die Anzahl der Lehrkräfte, die an einer solchen Fortbildung teilnehmen wollten?
 - b) Wie hoch waren bzw. sind die Haushaltsmittel, die für entsprechende Qualifizierungen in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 zur Verfügung standen bzw. stehen und aus welchen Haushaltstiteln wurden bzw. werden diese finanziert?

Im Folgenden werden die Zahlen der Lehrkräfte aufgeführt, die an den Qualifizierungsmaßnahmen nach dem oben genannten Erlass teilnahmen:

2011/2012: drei Lehrkräfte (nur an allgemein bildenden Schulen),

2012/2013: 21 Lehrkräfte (nur an allgemein bildenden Schulen),

2013/2014: 37 Lehrkräfte (28 an allgemein bildenden, neun an beruflichen Schulen).

Zu a)

Die Anzahl der Plätze, die für die Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Einstellung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung zur Verfügung gestellt wurden, war in den genannten Schuljahren nicht begrenzt. Die Teilnahme richtete sich danach, ob diese in den befristeten Verträgen in Form einer Nebenabrede jeweils vereinbart wurde. Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 entfällt diese Bedingung. Die Neuregelung bezieht sich auf das zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene novellierte Lehrerbildungsgesetz. In § 2 Absätze 5 und 6 Lehrerbildungsgesetz werden fallgruppenspezifisch Mindestbeschäftigungszeiträume für die Beantragung von Lehrbefähigungen ausgewiesen.

Mindestens allen zum Schuljahr 2014/2015 neu eingestellten Lehrkräften ohne Lehrbefähigung, die auf einer unbefristet besetzbaren Stelle beschäftigt sind, soll unabhängig von ihrem Vertragsstatus im Schuljahr 2014/2015 eine Qualifizierungsmaßnahme angeboten werden, die dem systematischen Aufbau pädagogischer Kompetenzen dient.

Zu b)

Die Qualifizierung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in den Schuljahren 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014 erfolgte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Die Reisekosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden über den Einzelplan 07 erstattet. In den genannten Schuljahren wurden die Qualifizierungen von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung nicht aus eigens dafür vorgesehenen Haushaltstiteln finanziert. Ab dem Schuljahr 2014/2015 sind jährlich im Rahmen der Haushaltsansätze für die Kapitel 0751 bis 0756 im 50-Millionen-Paket unter anderem Mittel in Höhe von einer Million Euro für Anrechnungsstunden im Zusammenhang mit der Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern („Seiteneinstieg attraktiver gestalten“) vorgesehen.

7. Wie viele Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung bzw. ohne Lehrbefähigung für das von ihnen unterrichtete Fach waren im Schuljahr 2013/2014 als Lehrkräfte tätig (bitte nach befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen differenzieren)?

Im Schuljahr 2013/2014 waren von 11.335 Lehrerinnen und Lehrern an Schulen in öffentlicher Trägerschaft 2,4 Prozent (268 Lehrkräfte) ohne Lehrbefähigung mit einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis und 3,2 Prozent (365 Lehrkräfte) ohne Lehrbefähigung mit einem befristeten Beschäftigungsverhältnis tätig.

Die Schulen gestalten den Unterricht und seine Organisation gemäß § 4 Absatz 7 in Verbindung mit § 100 Absatz 4 Schulgesetz unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen selbstständig und eigenverantwortlich. Daten über den Facheinsatz der Lehrkräfte werden durch die Landesregierung an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht erhoben. Es ist seitens der Landesregierung auch nicht geplant, an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft die von den Schulen selbstständig geplante Unterrichtsorganisation abzufragen beziehungsweise in die Handlungsmöglichkeiten der Selbstständigen Schulen einzugreifen.

8. Wie viele Anträge zum Erwerb der Lehrbefähigung nach § 2 Abs. 5 Lehrerbildungsgesetz M-V und zum Erwerb einer der Lehrbefähigung gleichgestellten Qualifikation nach § 2 Abs. 6 Lehrerbildungsgesetz M-V wurden bislang eingereicht?
- a) In wie vielen Fällen wurde der Antrag bewilligt (bitte differenzieren nach Bewilligung mit und ohne zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen)?
 - b) In wie vielen Fällen wurden zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt?

Die Zahl der bisher vorliegenden Anträge nach § 2 Absatz 5 Lehrerbildungsgesetz beträgt 46, die Zahl der bisher vorliegenden Anträge nach § 2 Absatz 6 Lehrerbildungsgesetz beträgt 18. Die Anträge beziehen sich in Abhängigkeit vom aktuellen Einsatz der Lehrkräfte auf den Erwerb einer (weiteren) Lehrbefähigung und verfolgen das Ziel einer Höhergruppierung.

Zu a) und b)

Um dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen, ist der Erlass einer Rechtsverordnung notwendig, auf deren Grundlage die Anerkennung von Lehrbefähigungen gemäß § 2 Lehrerbildungsgesetz erfolgen soll und in der gegebenenfalls anzusetzende Qualifizierungsmaßnahmen geregelt werden. Sie befindet sich derzeit in Erarbeitung. Grundlage für die Verordnung ist § 2 Absatz 8 Lehrerbildungsgesetz.

9. Wie viele Lehrkräfte nahmen im Schuljahr 2013/2014 an Qualifizierungen teil, die zum Erwerb einer Lehrbefähigung bzw. einer dem Lehramt gleichstellten Qualifikation führen sollen?
- a) Wie viele Lehrkräfte werden voraussichtlich im Schuljahr 2014/2015 an entsprechenden Qualifizierungen teilnehmen bzw. - sofern noch keine abschließenden Anmeldungen vorliegen - wie viele Personen können im kommenden Schuljahr an entsprechenden Qualifizierungen teilnehmen?
 - b) Wie hoch sind die Haushaltsmittel, die für entsprechende Qualifizierungen in den Jahren 2014 und 2015 zur Verfügung stehen, und aus welchen Haushaltstiteln werden diese finanziert?
 - c) Werden - wie vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der Plenarsitzung vom 12.12.2013 zur Sprache gebracht - hierfür auch Bundesmittel aus der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ verwendet und wenn ja, in welcher Höhe?

Im Schuljahr 2013/2014 nahmen 17 Lehrkräfte an einem Weiterbildungsstudiengang teil, der zu einem Abschluss im Berufsbereich Gesundheit und Pflege führt.

Zu a)

Im Schuljahr 2014/2015 werden 15 Lehrkräfte an dieser Maßnahme teilnehmen.

Zu b)

Die Finanzierung der Maßnahmen für die Jahre 2014 und 2015 in Höhe von insgesamt 505.800 Euro soll aus übertragenen Restmitteln der Maßnahmegruppe 74 erfolgen.

Zu c)

Ob Bundesmittel aus der Qualitätsoffensive Lehrerbildung für die genannten Qualifizierungsmaßnahmen bereitgestellt werden können, wird nach Abschluss des wettbewerblichen Verfahrens abzusehen sein.

10. Liegen die vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der abschließenden Beratung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes in Aussicht gestellten Konzepte des IQ MV für die Qualifizierung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern nunmehr vor?
Wenn ja, wie lauten diese Konzepte (sofern online veröffentlicht genügt ein entsprechender Link)?

Ein Konzept des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in Form eines Curriculums für die grundlegende pädagogische Qualifizierung liegt derzeit im Entwurf vor. Es soll mit Beginn der Qualifizierungsmaßnahme im Laufe des vierten Quartals des Kalenderjahres vorgestellt werden.